



UNTERRICHTEN > DIENST- UND BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

Teilzeit und Altersteilzeit

Stand: 28.01.2026



Inhaltsverzeichnis

Teilzeit und Altersteilzeit	3
Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschule	3
Realschule, Gymnasium, FOSBOS	3
Teilzeit im Rahmen einer Vertretungstätigkeit	6

Teilzeit und Altersteilzeit



Lehrkräfte aller Altersgruppen bereichern den Schulalltag ©LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com

Zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bestehen verschiedene Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung. Die Altersteilzeit ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Die Besonderheit liegt darin, dass zusätzlich zu der zeitanteilig zu gewährenden Besoldung ein Altersteilzeitzuschlag gezahlt wird.

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen

Die Personalverwaltung von staatlichen Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen liegt bei den **Bezirksregierungen**, nicht beim Staatsministerium. Lehrkräfte dieser Schularten finden die Formulare für Teilzeitbeschäftigung/Altersteilzeit bei ihrer zuständigen → [Regierung](#) <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/regierungen> .

Lehrkräfte an staatlichen Realschulen, Gymnasien sowie Fach- und Berufsoberschulen

Für die **Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung** gibt es – jenseits der unten gesondert

dargestellten → [Altersteilzeit](#)

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/teilzeit-und-altersteilzeit#altersteilzeit-rs-gy-fosbos> – mehrere **beamtenrechtliche Gründe**, die in folgender Tabelle samt ihrer gesetzlichen Grundlagen dargestellt sind:

Teilzeitart	Artikel
Antragsteilzeit	Art. 88 Abs. 1 BayBG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBG-88 bzw. § 11 Abs. 2 TV-L https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/TV_L-11
familienpolitische Teilzeit	Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBG-89 bzw. § 11 Abs. 1 TV-L https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/TV_L-11
Teilzeit in Elternzeit	Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBG-89 bzw. § 23 Abs. 2 UrlMV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUrIMV-23

Die **Beantragung** von Antragsteilzeit, familienpolitischer Teilzeit und Teilzeit in Elternzeit erfolgt in einem standardisierten Verfahren per → [Formular](#)

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/formulare> ausschließlich **über die Stammschule** der Lehrkraft und bereits **im Frühjahr** vor dem jeweils kommenden Schuljahr. Die Teilzeitanträge sind Grundlage für die späteren Teilzeitgenehmigungen durch das Staatsministerium.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung über den Teilzeitumfang für ein **gesamtes Schuljahr** getroffen werden muss und für die Lehrkraft kein Anspruch auf eine Teilzeitänderung zum Beginn des 2. Halbjahres besteht. Besteht ein dienstliches Interesse, sind solche Änderungen allerdings möglich.

Antragsteilzeit

Soweit dienstliche Belange, wie insbesondere Lehrermangel in Fächern der Lehramtsbefähigung der antragstellenden Lehrkraft, nicht entgegenstehen, kann Antragsteilzeit in Form einer **Arbeitszeitermäßigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** (Unterrichtspflichtzeit – je nach Schulart – mindestens 12 bzw. 15 Wochenstunden, ggf. zuzüglich Arbeitszeitkonto) bewilligt werden. Für nähere Auskünfte, welche Fächerverbindungen diesbezüglich für ein bestimmtes Schuljahr in Betracht kommen, wenden sich die Lehrkräfte an die Schulleitung der Stammschule.

Familienpolitische Teilzeit

Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist familienpolitische Teilzeit zur Kinderbetreuung oder zur Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen in Form einer **Arbeitszeitermäßigung** bis zum gesetzlichen Mindestumfang einer **Unterrichtspflichtzeit von 5 bzw. 6 Wochenstunden**, ggf. zuzüglich Arbeitszeitkonto, zu gewähren.

Teilzeit in Elternzeit

Auch bei der Gewährung von Teilzeit in Elternzeit dürfen dem Antrag keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Eine Mindestwochenstundenzahl besteht bei einer Teilzeitbeschäftigung **während der Elternzeit nicht**.

Welche Fälle sind nicht Teil des dargestellten Teilzeitverfahrens?

- Aushilfen bzw. nebenamtlich und nebenberuflich eingesetzte Lehrkräfte (Umfang der Unterrichtspflichtzeit wird durch einen Vertrag mit der zuständigen Regierung bzw. dem Landesamt für Schule festgelegt)
- vorübergehend genehmigte Stundenreduzierung aus gesundheitlichen Gründen
- begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamtStG
- arbeitsmarktpolitische Beurlaubung nach Art. 90 BayBG
- → [Altersteilzeit](https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschäftigungsverhältnis/teilzeit-und-altersteilzeit#altersteilzeit-rs-gy-fosbos)
<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschäftigungsverhältnis/teilzeit-und-altersteilzeit#altersteilzeit-rs-gy-fosbos>
nach Art. 91 BayBG
- Sabbatjahrm Modelle nach Art. 88 Abs. 4 BayBG
- Teilbeurlaubung
- Teilabordnungen

Altersteilzeit

Die **Altersteilzeit** ist eine spezielle Form der Teilzeitbeschäftigung. Die Besonderheit liegt darin, dass zusätzlich zu der zeitanteilig zu gewährenden Besoldung ein **Altersteilzeitzuschlag** gezahlt wird.

Die Arbeitszeit in Altersteilzeit wird gemäß [Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBG-91> auf 60 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit festgesetzt. Für die Einbringung der Arbeitszeit stehen zwei Varianten zur Verfügung:

1. Teilzeitmodell

Die Arbeitszeit beträgt derzeit durchgehend bis zum Beginn des Ruhestands 60 Prozent der

in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit.

Rechtsquelle: [Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBG-91>

2. Blockmodell

Die Arbeitszeit wird zunächst in einer Ansparphase über den gemäß [Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG](#) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBG-91> festgelegten Umfang hinaus erhöht. Die zu viel geleistete Arbeitszeit wird in einer sich anschließenden Freistellungsphase ausgeglichen.

→ [Antragsformulare für Teilzeit und Altersteilzeit](#)

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/formulare>



[Berechnungshilfe zur Altersteilzeit im Blockmodell](#)

/download/4-24-04/Berechnungshilfe_ATZ_KM_neu_AntragsR.jpg

Teilzeit im Rahmen einer Vertretungstätigkeit

Auch bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder Altersteilzeit haben Sie die Möglichkeit, als Vertretungskraft in begrenztem zeitlichen Umfang zu unterrichten. Hierfür stehen Ihnen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten offen.

Teilzeit in Elternzeit

Auch Lehrkräfte in Elternzeit können als Vertretungskräfte in Teilzeitbeschäftigung gewonnen werden.

Voraussetzungen für eine Tätigkeit während der Elternzeit:

- Die Lehrkraft kann Beamtin/Beamter oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer sein. Der Beamte/die Beamtin wird als Vertretungskraft im Beamtenverhältnis auf der Grundlage der bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV), die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird als Vertretungskraft im Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) tätig.
- Ein entsprechender Antrag muss von der Lehrkraft gestellt werden.

Umfang der Vertretungstätigkeit:

Die Tätigkeit darf höchstens 32 Wochenstunden betragen. Dies entspricht bei Lehrkräften - je nach Unterrichtspflichtzeit - zwischen 18 und 22 Wochenstunden.

Vergütung:

Bei Teilzeit als Beamtin/Beamter erfolgt anteilige Besoldung; bei Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer wird ein anteiliges Entgelt nach TV-L bezahlt.

Hinweis: Das Bundesfamilienministerium hat einen Elterngeldrechner installiert, der es den Betroffenen ermöglicht, ihr individuelles Elterngeld unter Beachtung der Einkommensgrenzen und des Familieneinkommens selbst zu berechnen:



Elterngeldrechner online

Der Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/elterngeldrechner-online-99590>

Steuerrecht:

Bei Teilzeit im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis ist die individuelle Lohnsteuer zu zahlen.

Eine Unterrichtstätigkeit mit wenigen Stunden (weniger als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten) ist gegebenenfalls bis zu einer bestimmten Höhe pro Jahr auf Antrag steuerfrei. Nachfragen hierzu beim Landesamt für Finanzen werden im Interesse der Beschäftigten empfohlen. Einzelheiten zur Steuerbefreiung ergeben sich auch aus den Hinweisen zum entsprechenden Antrag. Die Formulare stehen im Formularcenter des Landesamts für Finanzen zur Verfügung:



Formularcenter

Das Formularcenter des Landesamts für Finanzen
<https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/>

Kranken- und Rentenversicherung:

- Bei der (Teilzeit-)Beschäftigung als Beamtin/Beamter besteht Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden) besteht die Möglichkeit, auch bei einer (Teilzeit-) Beschäftigung als Beamtin/Beamter während der Elternzeit Beiträge für eine beihilfekonforme Krankenversicherung anteilig erstattet zu bekommen (vgl. § 26 UrlMV). Wegen der Vielfalt der Fallgestaltungen wird dringend der vorherige Kontakt mit dem Landesamt für Finanzen bzw. den Sozialversicherungsträgern empfohlen.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben während der Elternzeit *ohne* Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin versichert, und zwar beitragsfrei – dies aber nur für die Dauer des Bezugs von Elterngeld (Beratung durch die zuständigen Versicherungsträger wird dringend angeraten); in der Rentenversicherung werden die Zeiten (teilweise) als Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeiten berücksichtigt. Bei Aufnahme einer (Teilzeit-) Tätigkeit als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer entsteht Sozialversicherungspflicht, es sei denn, es liegt eine geringfügige Beschäftigung vor.

Beihilferecht:

Bei der Teilzeitbeschäftigung als Beamtin/Beamter besteht Beihilfeanspruch.

Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer besteht kein Anspruch auf Beihilfe. Er ist wegen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung auch nicht notwendig; bei sog. Altfällen (früherer Beihilfeanspruch) kann sich auch ein Beihilfeanspruch für Angestellte ergeben. Es wird dringend der vorherige Kontakt mit dem Landesamt für Finanzen bzw. den Sozialversicherungsträgern empfohlen.

Teilzeitaufstockung

Die Tätigkeit als Vertretungskraft während einer Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Dabei wird der Umfang der Teilzeit aufgestockt; ein formloser Antrag genügt. Bei der Teilzeitaufstockung ist Folgendes zu beachten:

Umfang der Aufstockung (Dienst- bzw. Tarifrecht):

- Bei einem nicht nur vorübergehenden (d.h. für mindestens drei Monate bestehenden) Mehrbedarf kann das Teilzeitmaß erhöht werden; dies wird i. d. R. bereits bei Genehmigung der Teilzeit schon als Vorbehalt angebracht. Eine wesentliche Erhöhung des Stundenmaßes einer Lehrkraft kann nur einvernehmlich vorgenommen werden, weil die Genehmigung der Teilzeit auf einem Antrag der Lehrkraft beruht.
- Bei vorübergehendem Mehrbedarf erfolgt i. d. R. Anordnung von Mehrarbeit; dies ist *keine* Teilzeitaufstockung.

Vergütung (Besoldungs- bzw. Tarifrecht):

Bei Beschäftigung als Beamtin/Beamter wird eine anteilige Besoldung gewährt, bei Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ein anteiliges Entgelt nach Tarifvertrag (TV-L) bezahlt.

Steuerrecht:

Bei Teilzeit im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis und ggf. deren Erhöhung ist die individuelle Lohnsteuer zu zahlen.

Eine Unterrichtstätigkeit mit wenigen Stunden (weniger als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten) ist gegebenenfalls bis zu einer bestimmten Höhe pro Jahr auf Antrag steuerfrei. Nachfragen hierzu beim Landesamt für Finanzen werden im Interesse der Beschäftigten empfohlen. Einzelheiten zur Steuerbefreiung ergeben sich auch aus den Hinweisen zum entsprechenden Antrag. Die Formulare stehen im Formularcenter des Landesamts für Finanzen zur Verfügung:



Formularcenter

Das Formularcenter des Landesamts für Finanzen
<https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/>

Kranken- und Rentenversicherung:

Bei der (Teilzeit-)Beschäftigung als Beamtin/Beamter besteht Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Die (Teilzeit-)Tätigkeit als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer unterliegt der Sozialversicherungspflicht, es sei denn, es liegt eine geringfügige Beschäftigung vor.

Beihilferecht:

Bei der (Teilzeit-)Beschäftigung als Beamtin/Beamter besteht Beihilfeanspruch.

Arbeitnehmer in Teilzeitbeschäftigung haben keinen Anspruch auf Beihilfe.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind über das Sozialversicherungsrecht (s. o.) abgesichert.

Weitere Informationen zum Beihilferecht geben die Beihilfestellen beim Landesamt für Finanzen bzw. sind aus der Broschüre „Das bayerische Beihilferecht“ ersichtlich.



Beihilfeseite des Landesamts für Finanzen

Vielfältige Informationen zur Beihilfe, u. a. die Broschüre "Das Bayerische Beihilferecht".
<https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/beihilfe/>

Hinweis: Nachfragen zur Rentenversicherung und zur Steuerbefreiung beim Landesamt für Finanzen - Bezügestelle - werden im Interesse der Beschäftigten empfohlen.